

T a g s b e f e h l

vom 8. August 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Commandant des Schützen-Corps.

Das Bürger-Artillerie-Bombardier-Corps hat von früher her aus 6 Compagnien bestanden, und es stellt sich jetzt, den Stand einer Compagnie auf 200 Köpfe gerechnet, die Stärke der ganzen Artillerie auf 1200 Mann, ein Stand, mit dem sich 10 bis 12 Batterien bedienen lassen, während die gesammte Nationalgarde gegenwärtig deren nur 6 besitzt. Es zeigt sich demnach, daß die Artillerie im Ganzen, so lange die Zahl der Geschütze auf 36 beschränkt bleibt, die Zahl von 1200 Köpfen nicht überschreiten darf, um so mehr in unseren Zeiten, wo wir wohl Kämpfer für Freiheit und Recht, keineswegs aber Parade-Garden bedürfen, die nur Uniformen tragen, ohne Waffen zu führen.

Aus diesem Gesichtspuncte genommen kann es unmöglich zugegeben werden, daß die geringe Zahl der Individuen des noch bestehenden Bürger-Artillerie- und Bombardier-Corps, nachdem der große Theil dieses Corps sich bereits als Nationalgarde-Artillerie freiwillig der Nationalgarde angeschlossen, durch aus-geschriebene Werbung sich neuerdings ergänzt. Bei den Mißhelligkeiten unter den getrennten Theilen der Nationalgarde- und Bürger-Artillerie soll nicht die ganze Nationalgarde leiden. Es können von derselben nicht Individuen dem Infanteriedienste entzogen werden und in die Bürger-Artillerie treten, bei der sie gar keinen Dienst leisten. Das Obercommando sieht sich demnach gedrungen, nachdem die Verhandlung wegen der Differenzen in der Artillerie der Entscheidung des hohen Ministeriums unterzogen wurde, dem Bürger-Artillerie- und Bombardier-Corps sowohl wie auch der Nationalgarde-Artillerie bis zur Herablangung der hohen Ministerial-Entscheidung die Werbung gänzlich zu untersagen, und unter Einem der gesammten Nationalgarde bekannt zu geben, daß jeder in der Zwischenzeit erfolgende Uebertritt zur Bürger- oder Nationalgarde-Artillerie als ungültig angesehen wird.

Wenn eine Ausgleichung durch gütliches Einvernehmen der Partheien nicht zu Stande kommt und die Entscheidung der Behörden im Rechtswege angesprochen wird, so ist es auch Pflicht, den Ausspruch derselben abzuwarten, nicht aber durch eigenmächtiges Handeln der Entscheidung vorzugreifen.

Streffleur M. P.,

Obercommandant-Stellvertreter.

Bezirks-Befehl.

Ich ersuche die Herren Compagnie-Commandanten, den Herren Garden vor der heutigen Ausrückung und bei der ersten Compagnie-Versammlung kund zu machen, daß das Rauchen in Reih und Glied nur während des Aus- und Einrückens bei Exercitien gestattet werden kann. Bei Paraden und Wachbeziehungen wollen sich die Herren Garden des Rauchens enthalten, besondere Fälle ausgenommen, in welchen es dem Ermessen des Commandanten anheimgestellt bleibt, dasselbe zu gestatten.

Um zu einem Resultate in Bezug des von mir angeregten Bezirks-Casino's zu gelangen, wollen die Herren Compagnie-Commandanten die Subscriptionssbogen bei der Compagnie-Versammlung vorlegen oder den Herren Garden in ihre Wohnung zur Einsicht gefälligst zustellen.

Zu dem von Seite der IV. Comp. für den verstorbenen Herrn Kameraden Bettini morgen um halb 6 Uhr Abends abzuhaltenden feierlichen Leichenbegängnisse werden die Herren Garden des Bezirkes höflichst eingeladen. Der Leichen-Conduct versammelt sich am Hofe Nr. 326.

Da bereits von allen sechs Compagnien die Wahlprotocolle über die Wahl des Bezirks-Commandanten und dessen Stellvertreters eingereicht wurden, so werden von jeder Compagnie ein Herr Garde zu dem Scrutinium auf morgen 5 Uhr in die Bezirkskanzlei eingeladen.

Die Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 9. August Herr Lieutenant Stankowicz der V. Comp. Die Bezirksbordonnanz und die Alarmwache stellt die III. Comp.

Leszczynski,

Hauptmann und Interims-Bezirks-Commandant.

